

PESTALOZZI

Bewertungspolitik in der Sekundarstufe

Stand: Dezember 2014

Pestalozzi-Schule

R. Freire 1882 | C1428CYB | Buenos Aires | Argentina
Tel: [+54 11] 4555-3688 | Fax: [+54 11] 4554-1157
www.pestalozzi.edu.ar

DAS
Deutsche Auslandsschulen
International



Evaluation ist ein auskunftgebender Prozess, der es den Lehrkräften ermöglicht, Bewertungen durchzuführen und Entscheidungen in Bezug auf den Unterrichtsprozess und auf den Beweis des Gelernten zu treffen. Die Schüler können dank der Evaluation Entscheidungen in Bezug auf den eigenen Lernprozess treffen.

Dieses Dokument bezieht sich auf die Evaluation, die Bewertung und die Bestehensregelung für die Schüler der Sekundarstufe der Pestalozzi-Schule, die im Rahmen der entsprechenden Landesbestimmungen erfolgt, insbesondere auch des Beschlusses Nr. 151-DNSNEP/1992 der Regierung der Stadt Buenos Aires, mit Anhängen und Änderungsregelungen.

1. Die Bewertung

- 1.1. Alle Prüfungen und schulische Arbeiten müssen sich nach dieser Bewertungspolitik und nach Kriterien der akademischen Redlichkeit¹ richten. Sprachprüfungen richten sich darüber hinaus nach den Regelungen unseres Sprachenkonzepts².
- 1.2. Die Lehrkraft
 - bestimmt die zu prüfenden Inhalte;
 - erarbeitet die Prüfungen;
 - entscheidet, wann die Prüfung stattfindet;
 - definiert die Bewertungs- und Benotungskriterien;
 - entscheidet auf Grund der erhaltenen Ergebnisse, wie sich der Prozess weiter entwickeln soll und
 - bestimmt den Verhandlungsspielraum mit den Schülern.
- 1.3. In allen Prüfungsinstanzen hat der Schüler Recht darauf,
 - mit der erforderlichen Zeit im Voraus über die Inhalte und die Prüfungsform informiert zu werden, um sich entsprechend vorbereiten zu können;
 - die angewandten Bewertungs- und Benotungskriterien zu kennen. Die Kriterien müssen ausdrücklich, klar und deutlich sein;
 - Zugang zu den von der Lehrkraft durchgeführten Korrekturen und zu den Begründungen der erhaltenen Note zu haben;
 - zu verstehen, wo seine Schwierigkeiten liegen und Orientierung zu erhalten, wie er sie überwinden kann.
- 1.4. Die Lehrkräfte werden dazu angehalten,
 - verschiedene Prüfungsformen einzusetzen (mündliche und schriftliche Klassenarbeiten, Berichte, praktische Übungen, Portfolios, mündliche Präsentationen, Facharbeiten, Essays, u.a.);
 - verschiedene Prozesse und Fertigkeiten zu evaluieren (Begriffsverständnis, Analyse, Synthese, graphische Darstellung, Bewertung, Einsatz von neuen Medien, u.a.);
 - sowohl die Ergebnisse als auch die vom Schüler angewandten Verfahren zum Erreichen dieser Ergebnisse zu bewerten;
 - (sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich) Sprachfehler zu korrigieren, und zu berücksichtigen, dass der richtige Sprachgebrauch auch allgemein im Unterricht ein Bewertungs- und Benotungskriterium darstellt;
 - dem Schüler regelmäßig Rückmeldungen über den Fortschritt seines Lernprozesses, über seine Schwächen und Stärken zu geben;
 - vom Schüler Feedback über die Entwicklung des Lehrprozesses zu verlangen;
 - auf Grund gemeinsamer Kriterien, Instanzen der Selbst- und der Fremdevaluation unter den Schülern zu fördern.

¹ Siehe „Politik zur akademischen Redlichkeit“. Das Dokument befindet sich auf Spanisch auf der Website der Schule.

² Siehe „Sprachenkonzept“. Das Dokument befindet sich auf der Website der Schule

- den Lehrprozess anhand der von den Schülern in den verschiedenen Prüfungsinstanzen erhaltenen Ergebnisse zu revidieren;
- 1.5. Um die Schüler beim Lernen zu orientieren, werden die Lehrkräfte aufgefordert, die Unterrichtsinhalte des Jahres, aufgeteilt in Viermonatsabschnitten (*Cuatrimestres*)³ in die virtuelle Plattform Aula Virtual (<http://aulavirtual.pestalozzi.edu.ar/>) heraufzuladen.
 - 1.6. Verhaltensauffälligkeiten dürfen keinen Einfluss auf die Bewertung in den verschiedenen Lernbereichen haben (zum Beispiel dürfen keine schlechten Noten wegen negativen Verhaltens vergeben werden). In diesem Sinne werden weder das Verhalten noch eine Gesamteinschätzung („concepto“) des Schülers bewertet. Mitarbeit im Unterricht, Aufgabenerfüllung und zweckgemäße Teilnahme am Unterrichtsgeschehen fließen jedoch in die Bewertung mit ein. Klassenarbeiten sollen auch nicht als Strafmaßnahme für unangemessenes Verhalten von Kleingruppen oder von der Klasse insgesamt eingesetzt werden. Einen Sonderfall bilden die Verstöße gegen die akademische Redlichkeit⁴ und die Nichterfüllung der Abgabefristen von Arbeiten (siehe 2.6), die in die Benotung eingehen.
 - 1.7. Schriftliche Klassenarbeiten sind Dokumente, die vom Schüler als Teil seiner Schulmaterialien verantwortungsvoll aufbewahrt werden müssen (Ausnahmen hierzu sind die Jahresendprüfungen und Prüfungen zu Sonderterminen sowie Dezember- und Februarprüfungen).
 - 1.8. Die Lehrkraft darf neue Prüfungstermine ansetzen, wenn die vom Schüler erreichten Ergebnisse Zweifel in Bezug auf den Nachweis seiner Kenntnisse hervorrufen.
 - 1.9. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Fächer morgens oder nachmittags erteilt werden, dürfen pro Tag bis zu zwei Klassenarbeiten eingeplant werden. In einer eventuellen dritten Klassenarbeit an demselben Tag dürfen nur Inhalte der vorangegangenen Unterrichtsstunde geprüft werden („prueba del día“).

Die Jahresendprüfungen („Evaluaciones integradoras“)

- 1.10. Die Lerninhalte und –Prozesse des gesamten Jahres werden in einigen Fächern (siehe Tabelle auf S. 3) durch Jahresendprüfungen („Evaluaciones integradoras“) bewertet.
- 1.11. Die Note der Jahresendprüfung kommt zu den restlichen Noten des vierten Bimesters hinzu. Die Lehrkraft entscheidet, ob sie die Note in einfacher oder doppelter Wertung berücksichtigt.
- 1.12. Diese Prüfungen sind verpflichtend. Die eventuelle Abwesenheit eines Schülers bei diesen Prüfungen kann nur durch ärztliches Attest oder nachgewiesene Gründe höherer Gewalt entschuldigt werden; im gegenteiligen Falle bekommt der abwesende Schüler die Note 1 (eins). Allerdings muss die Prüfung vor Vergabe der Jahresendnote des Faches abgelegt werden. Hierzu setzt die Studienleitung Datum und Uhrzeit fest und informiert die Familien.
- 1.13. Die Prüfungsinhalte sind den Schülern vorzeitig genug mitzuteilen.
- 1.14. Besteht der Schüler das Fach trotz einer nicht bestandenen Jahresendprüfung, so darf der Lehrer einen neuen Termin für eine zweite Jahresendprüfung festsetzen. Der Schüler erhält bei jeder dieser Prüfungen voneinander unabhängige Noten, weshalb eine zweite nicht bestandene Prüfung zum Nicht-Bestehen des Faches führen kann.
- 1.15. Die Anzahl der Jahresendprüfungen und daher auch die Anzahl der Tage, an denen die Prüfungen stattfinden, steigern sich im Laufe der Sekundarstufe. Im Prinzip werden in folgenden Fächern Jahresendprüfungen durchgeführt:

³ Das Schuljahr wird in der Sekundarstufe in Argentinien in 2 „Cuatrimestres“ mit zwei „Bimestres“ pro „Cuatrimestre“ eingeteilt. Das erste Cuatrimestre geht von Schuljahresbeginn bis ca. Ende Juni und das zweite Cuatrimestre von ca. Anfang Juli bis Schuljahresende. Nach Abschluss eines jeden „Bimestre“ erhalten die Schüler ein Zwischenzeugnis.

⁴ Siehe „Politik der akademischen Redlichkeit“ auf unserer Website

1 ^{er} Año (7. Kl.)	2 ^o Año (8. Kl.)	3 ^{er} Año (9. Kl.)	4 ^o Año (10. Kl.)	5 ^o Año (11. Kl.)	6 ^o Año (12. Kl.)
Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik
Spanisch	Spanisch	Spanisch	Spanisch	Spanisch	Spanisch
Deutsch	Deutsch	-	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch	Englisch	Englisch	Englisch	Englisch
Sozialwiss.	Geographie.	Geschichte	Geschichte	Politik	Soziologie
			Physik / Chemie	Chemie	Wirtschaft
		Biologie		Biologie	Chemie
				Physik	Biologie
					Physik

- 1.16. Je nach den Bedürfnissen der einzelnen Lehrkräfte und Klassen, ist die Schulleitung befugt, jedes Jahr Jahresendprüfungen hinzuzufügen oder zu streichen.
- 1.17. Der Prüfungsterminkalender („calendario de exámenes“) wird den Schülern und ihren Familien mindestens eine Woche vor Beginn der Jahresendprüfungen mitgeteilt. Der Unterricht in allen Fächern endet unmittelbar vor Beginn der Jahresendprüfungen.
- 1.18. Jede Lehrkraft entscheidet die Prüfungszeit je nach Prüfungslänge. Allerdings soll die Prüfung 120 Minuten nicht überschreiten.
- 1.19. Die Jahresendprüfungen werden auf vorgedruckten Blättern geschrieben, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden.
- 1.20. Bei der Rückgabe („devolución“) durch die entsprechende Lehrkraft dürfen diejenigen Schüler, die das Fach nicht bestanden haben, ihre Jahresendprüfung mit nach Hause nehmen. Die restlichen Jahresendprüfungen werden in der Schule aufbewahrt.
- 1.21. Der zweite Viermonatsabschnitt endet unmittelbar nach den Jahresendprüfungen und nach der Rückgabe.

2. Die Benotung

2.1. Für die Schüler der Sekundarstufe gilt folgende Notenskala:

Nicht bestanden:	1 (eins) bis 3 (drei): ungenügend 4 (vier) und 5 (fünf): unbefriedigend
Bestanden:	6 (sechs) und 7 (sieben): befriedigend 8 (acht): gut 9 (neun): sehr gut 10 (zehn): ausgezeichnet

- 2.2. Die Schüler werden in jedem Fach in Viermonatsabschnitten („cuatrimestres“) benotet.
- 2.3. Für Zwischennoten innerhalb dieses Abschnitts (von eins bis zehn Noten pro Fach und pro Viermonatsabschnitt) werden ganze Zahlen der gleichen Notenskala benutzt. Die im Zeugnis aufgeführten Noten geben zusammenfassend die Bewertung der Leistungen in den verschiedenen Fächern wieder. Diese Noten müssen nicht unbedingt aus bestimmten Klassenarbeiten oder als mathematischer Durchschnitt entstehen, sondern es fließen bestimmte für die Lehrkraft bedeutende Aspekte (Kenntnisse, erworbene Fähigkeiten, Mitarbeit im Unterricht, Fortschritte, usw.) mit ein, die den Schülern im vornhinein mitgeteilt werden.
- 2.4. Die Notendurchschnitte der Viermonatsabschnitte und die Jahresendnotendurchschnitte werden folgendermaßen abgerundet:
 - bis zu 24 Hundertstel wird die Note auf die untere ganze Zahl abgerundet;

- z.B.: die Noten zwischen 6,01 und 6,24 (einschließlich) werden zu 6 abgerundet.
 - von 75 Hundertstel an wird die Note auf die obere ganze Zahl aufgerundet;
z.B.: die Noten zwischen 5,75 und 5,99 (einschließlich) werden zu 6 aufgerundet.
 - Zwischenwerte werden auf 50 Hundertstel gerundet;
z.B.: die Noten zwischen 5,25 und 5,74 (einschließlich) werden zu 5,50.
- 2.5. Alle zwei Monate (Ende des „Bimesters“) schickt die Schule den Eltern ein Zeugnis mit den Teilnoten. Dieses Zeugnis erhalten die Eltern durch die Schüler. Am Ende jeden Viermonatsabschnitts werden darüber hinaus die erhaltenen Notendurchschnitte informiert. Zusammen mit dem Zeugnis erhalten die Eltern der Grundstufe (Klassen 7, 8 u. 9) eine Tabelle, in der erklärt wird, welchem Bewertungsbereich jede Teilnote entspricht.
 - 2.6. Die Arbeiten, die nicht binnen der geforderten Fristen und unter den von der Lehrkraft festgelegten Bedingungen abgegeben werden, gelten als nicht bestanden, unabhängig davon, dass sie später erfüllt werden müssen (in diesem Falle gilt der Durchschnitt beider Arbeiten).
 - 2.7. Wenn ein Schüler bei einer angesagten Klassenarbeit fehlt, so wird die Klassenarbeit an dem Tag nachgeholt, an dem es die entsprechende Lehrkraft bestimmt. Sollte die Abwesenheit nicht unmittelbar (nach den Regelungen der Schulordnung “Acuerdo de Convivencia”) rechtfertigt werden, so wird der Schüler - unabhängig von der Note der Nachholprüfung - mit einer 1 (eins) benotet.

3. Das Bestehen und die Versetzung⁵

- 3.1. Nach Ende des zweiten Viermonatsabschnitts (der die Jahresendprüfungen mit einschließt) gilt jedes Fach als bestanden, wenn der Schüler einen Jahresnotendurchschnitt von mindestens 6 (sechs) Punkten erreicht, wobei die zweite Viermonatsabschnittsnote ebenfalls mindestens eine 6 (sechs) sein muss.
- 3.2. Der Schüler, der in einem oder mehreren Fächern nicht beide in 3.1. beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, muss im Dezember zwei Wochen lang weiter am Unterricht dieser Fächer teilnehmen. Es geht dabei um Unterstützung und Prüfungen („período de consulta y evaluación“). In der ersten Woche stellt die Lehrkraft Übungen zur Verfügung, beantwortet spezifische Fragen und informiert über die Prüfungsinhalte, -arten und über die Bewertungskriterien der Prüfung. In der zweiten Woche legen die Schüler die Prüfung für den/die nicht bestandenen Viermonatsabschnitt/e ab und erhalten die Ergebnisse.
- 3.3. Diese Unterstützungs- und Prüfungsperiode entbindet den Schüler nicht von der Pflicht, auch selbst alleine zu lernen.
- 3.4. Nach Ablauf beider Wochen
 - besteht der Schüler das Fach, wenn er mindestens 6 (sechs) Punkte erreicht;
 - besteht der Schüler das Fach nicht, wenn er keine 6 (sechs) Punkte erreicht, und er muss im Februar die Inhalte des/der nicht bestandenen Viermonatsabschnitts/e ablegen;
 - trägt die Anwesenheit des Schülers in den zwei Wochen weniger als 75% oder ist der Schüler ohne ärztliches Attest oder sonst ungerechtfertigt am Tag der Prüfung abwesend, so gilt das Fach als „noch nicht bestanden“ („adeuda“) und das Fach muss in einer Nachprüfung („previa“) ab den Prüfungsterminen im darauf folgenden Monat Juli abgelegt werden.
- 3.5. Auch im Februar gibt es zwei Wochen Unterstützung und Prüfungen („período de consulta y evaluación“): in der ersten Woche stehen die Lehrkräfte nach einem bestimmten Stundenplan zur Verfügung, um Fragen oder Zweifel der Schüler zu beantworten, die Teilnahme der Schüler ist optional; in der zweiten Woche legen die Schüler die Prüfungen der entsprechenden Fächer ab.

⁵ Es wird auf Leitlinien des Beschlusses Nr. 11684/MEGC/11 der Regierung der Stadt Buenos Aires Bezug genommen. Dort wird das Schuljahr als “Schuljahr von März bis März“ bezeichnet.

- 3.6. Nach Ablauf beider Wochen
- besteht der Schüler das Fach, wenn er mindestens 6 (sechs) Punkte erreicht;
 - oder er besteht es nicht oder erscheint nicht zur Prüfung. In diesen beiden Fällen muss er das Fach in einer Nachprüfung („previa“) ab den Prüfungsterminen im darauf folgenden Monat Juli ablegen.
- 3.7. Die Prüfungen sind schriftlich (der Dozent darf auch eine mündliche Prüfung abnehmen, wenn diese Prüfung nach seinem Ermessen für das Bestehen oder Nicht-Bestehen entscheidend ist). Wie im Sprachenkonzept der Schule festgelegt wird, sind Sprachprüfungen sowohl schriftlich als auch mündlich: um zur mündlichen Prüfung zu gelangen, muss der Schüler in der schriftlichen Prüfung das Beherrschen der Grundkompetenzen des entsprechenden Niveaus beweisen.
- 3.8. Um das Schuljahr zu bestehen, darf der Schüler nach Abschluss der Februarwochen und der Nachprüfungen („previas“) im Februar höchstens zwei Fächer insgesamt noch nicht bestanden haben; im gegenteiligen Fall muss er das Schuljahr wiederholen, darf seine schulische Laufbahn jedoch nicht an der Pestalozzi-Schule fortsetzen.
- 3.9. Im Dezember, Februar und Juli können Nachprüfungen („previas“) abgelegt werden. Prüfungsausschüsse für den Abschluss der Schulzeit („completamiento de estudios“) finden zu den vom Erziehungsministerium der Stadt Buenos Aires festgelegten Terminen statt⁶. Bei allen Nachprüfungen müssen die Schüler die gesamten Inhalte des nicht bestandenen Faches ablegen.
- 3.10. Alle Prüfungen zu Sonderterminen (Nachprüfungen, Unterstützung und Prüfungsperiode, Prüfungsausschüsse für den Abschluss der Schulzeit, usw.) müssen in der Schule aufbewahrt werden. Die Schüler haben Zugang zu ihrer Prüfung, um von den begangenen Fehlern und den Korrekturen der Lehrkraft Kenntnis zu nehmen.
- 3.11. An Sonderterminen sowie in der Zeit der Jahresendprüfungen kommt der Schüler ausschließlich in die Schule, um sich mit den Lehrkräften zu beraten, um die Prüfungen abzulegen oder um zum vereinbarten Termin die Rückgabe der Prüfungen zu erhalten. Danach muss der Schüler die Schule verlassen. Der Schüler muss:
- in Schuluniform in die Schule kommen;
 - die erforderlichen Materialien mitbringen (Mappen, Landkarten, Rechner, Wörterbuch, usw.);
 - am ersten Tag der entsprechenden Prüfungszeitspanne die von seinen Erziehungsberechtigten unterzeichnete Prüfungsmitteilung („notificación de examen“) vorlegen.

⁶ Das Verfahren für die Anmeldung für diese Prüfungstermine ist auf der Website der Schule zu finden.

4. Zusätzliche Bestimmungen für das Diplomprogramm des Internationalen Baccalaureates (IB)

Folgende Bestimmungen sind ausschließlich während der zwei Jahre des Programms auf Schüler, Lehrkräfte und Fächer des IB-Diplomprogramms anzuwenden.

- 4.1. Für die Schüler gelten gleichzeitig zwei Bewertungs- und Versetzungsprogramme:
- die Bewertungsbestimmungen dieser Bewertungspolitik in Bezug auf den Erhalt des argentinischen nationalen Gymnasialabschlusses;
 - die vom IB festgelegten Voraussetzungen und Kriterien bezüglich des Erhalts des internationalen Diploms.

Die Noten zum Erhalt des nationalen Gymnasialabschlusses werden nach den Leistungsniveaus und Bewertungskriterien des IB sowie nach weiteren Kriterien vergeben, die die Lehrkräfte bestimmen dürfen.

Für eine IB-Teilprüfung können zwei verschiedene Noten vergeben werden: eine Note, die für den nationalen Gymnasialabschluss gilt und eine weitere für das IB-Diplom..

- 4.2. Die Schüler müssen zusätzlich die IB-Voraussetzungen erfüllen. Durch die "Aula Virtual"-Plattform haben sie Zugang zu folgenden Informationen:
- Teilprüfungen, die in jedem Fach, jeder Klasse und jedem Programm bewertet werden;
 - Kriterien und Deskriptoren der Leistungsniveaus für jede Teilprüfung;
 - Bewertungsbestimmungen der Allgemeinen Verordnung des Diplomprogramms und der Bewertungspolitik des IB;
 - Arbeiten von Studenten, die als Vorbild für Good Practices dienen können.

Die Lehrkräfte vermitteln diese Informationen ebenfalls mit Hilfe des entsprechenden Materials vor den verschiedenen Bewertungsinstanzen.

- 4.3. Die Lehrer erstellen Evaluationsinstrumente, die in ihrer Modalität und ihren Anweisungen denen des IB entsprechen, damit die Schüler auch vor den Prüfungen genügend Übungsmaterial haben.
- 4.4. Das Lehrerkollegium erarbeitet jährlich einen Terminkalender für die Abgabe der Arbeiten, die schulintern und schulextern bewertet werden. Der Terminkalender wird den Schülern zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt, um sie bei einer geplanten und angemessenen Organisation ihrer Aufgaben zu unterstützen.

ERSTELLUNG UND ÜBERPRÜFUNG DES DOKUMENTS

1 Ausschuss

- Leiter der Sekundarstufe
- Studienleiterin der Sekundarstufe und Koordinatorin des IB-Diplom-Programms,
- Sek-I-Koordinatorin
- Drei Vertreter des Lehrerkollegiums
- Leitungsassistent

2 Überprüfung

- Erste Fassung: Februar 2013
- Jetzige Fassung: Dezember 2014
- Das Dokument wird alle zwei Jahre überprüft

3 Veröffentlichung

- Das Dokument wird der Schulgemeinschaft folgendermaßen mitgeteilt:
 - über die Website;
 - gedrucktes Dokument für Studenten und ihre Familien;
 - gedrucktes Dokument für Lehrer und Übersendung per Mail;
 - Aula-Virtual-Plattform;
 - Lehrerkonferenzen.

Diese Veröffentlichung darf ohne schriftliche Genehmigung der Asociación Cultural Pestalozzi weder vollständig noch auszugsweise reproduziert, gespeichert oder verbreitet werden.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken. Die Asociación Cultural Pestalozzi übernimmt keinerlei Haftung für Fehler oder Auslassungen noch für eventuelle Änderungen, die sich nach der Veröffentlichung ergeben sollten.